

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **SevenOne Media Austria GmbH** (FN 167897 h beim Handelsgericht Wien), Theobaldgasse 19, 1060 Wien, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, für die Dauer von zehn Jahren ab 22.10.2007 erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein 24 Stunden Vollprogramm, welches sich aus den Genres Nachrichten, Magazine, Talks, Live-Events, Filme und Serien zusammensetzt, genehmigt. Das zur Hälfte eigengestaltete Programm ist zu weiten Teilen auf Österreich bezogen.
3. Gemäß § 28 Abs. 5 PrTV-G wird die Zulassung unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas und der Programmgestaltung der Kommunikationsbehörde Austria unverzüglich anzuzeigen sind.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die SevenOne Media Austria GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.10.2007, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am 16.10.2006, beantragte die SevenOne Media Austria GmbH unter Vorlage der gesetzlichen Antragsunterlagen die Erteilung der Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über eine digital terrestrische Multiplex-Plattform.

### 2. Sachverhalt

#### Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Die SevenOne Media Austria GmbH ist eine zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.336,42.

Alleingesellschafterin der SevenOne Media Austria GmbH ist die SevenOne Brands GmbH, eine zu HRB 162455 des Amtsgerichts München eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/ Deutschland.

Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH ist die ProSiebenSat.1 Media AG, eine zu HRB 124169 des Amtsgerichts München eingetragene, börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/ Deutschland. Die aktuelle Aktionärsstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG stellt sich wie folgt dar:

- |                         |        |
|-------------------------|--------|
| ▪ Lavena Holding 4 GmbH | 50,67% |
| ▪ Axel Springer AG      | 12,00% |
| ▪ Streubesitz           | 37,30% |

Die Stimmrechte (Stammaktien) sind dabei wie folgt verteilt:

- |                         |        |
|-------------------------|--------|
| ▪ Lavena Holding 4 GmbH | 88,00% |
| ▪ Axel Springer AG      | 12,00% |

In den weiteren Beteiligungsstufen oberhalb der Lavena Holding 4 GmbH besteht eine komplexe Struktur von Beteiligungsgesellschaften, die als „ultimate owner“ von Finanzinvestoren (Fondsgesellschaften) beherrscht werden, die von Permira und Kohlberg Kravis Roberts (KKR) beraten werden.

Die aktuelle Aktionärsstruktur der Axel Springer AG stellt sich wiederum wie folgt dar:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| ▪ Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co KG | 50,00% plus 10 Aktien |
| ▪ Friede Springer   | 5,00%                 |
| ▪ Hellmann & Friedmann LLC                                | 9,40%                 |
| ▪ Streubesitz   | 25,80%                |
| ▪ eigene Aktien   | ca. 9,80%             |

Treuhandverhältnisse liegen laut Angaben der Antragstellerin nicht vor.

#### Beteiligungen von Medieninhabern

Die Antragstellerin selbst ist nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen.

Die Antragstellerin ist alleinige Gesellschafterin der ProSieben Austria GmbH, welche gemäß Bescheid der KommAustria vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1, Transponder 82, 19,2° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab 20.10.2003 hält (Erweiterungen der Satellitenzulassung durch die Bescheide der KommAustria vom 14.04.2004, KOA 2.100/04-019, und vom 22.06.2005, KOA 2.100/05-050).

Die SevenOne Media Austria GmbH ist außerdem über ihre jeweils 100%ige Beteiligung an der VSV Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH (FN 215355 z beim Handelsgericht Wien), der Puls City Holding GmbH (215524 y beim Handelsgericht Wien) und der Online Media Beteiligungs GmbH (220470 x beim Handelsgericht Wien) zu 100% an der PULS CITY TV GmbH (215534 m beim Handelsgericht Wien) beteiligt.

Der PULS CITY TV GmbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 01.10.2002, GZ 611.185/001-BKS/2002, für die Dauer von zehn Jahren ab 04.10.2002 die Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen im Ballungsraum Wien erteilt (Programm „Puls TV“). Weiters hält die PULS CITY TV GmbH aufgrund Bescheides der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046, eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, Transponder 82, 19,2° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms („Puls TV“) für die Dauer von zehn Jahren ab 18.05.2007. Das Programm „Puls TV“ wird auch über Kabelnetz der UPC Telekabel verbreitet.

#### Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und sonstigen Unternehmen im Medienbereich

Die SevenOne Media Austria GmbH hat nach ihren Angaben – mit Ausnahme von Kooperationen und Verträgen bezüglich der Einschaltung von Werbung – keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und sonstigen Unternehmen im Medienbereich in Österreich.

Im Konzern der indirekten Alleineigentümerin der SevenOne Media Austria GmbH, der ProSiebenSat.1 Media AG, werden zahlreiche Fernsehprogramme veranstaltet (ua. ProSieben, Sat.1, Kabel 1, N 24, 9Live, etc.).

#### Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

##### *Programm „Puls TV“*

Die Antragstellerin übernimmt das bisher von ihrer (indirekten) Tochtergesellschaft PULS CITY TV GmbH analog terrestrisch ausgestrahlte Programm „Puls TV“. Dabei wird das bestehende Programm von „Puls TV“ übernommen und sukzessive an die österreichweite Ausstrahlung angepasst, indem die Sendungsinhalte nunmehr gesamtösterreichischen Bezug haben. Auch wird im Unterschied zum Programm „Puls TV“ fiktionales Programm (wie Spielfilme und Serien) eingesetzt.

Das gemäß den genannten Zulassungsbescheiden analog terrestrisch und über Satellit verbreitete Programm „Puls TV“ ist ein 24 Stunden Vollprogramm, mit dem ein zumindest zu 75% eigengestaltetes, teilweise mobiles und eventbezogenes Programm für Wien mit Servicecharakter gesendet wird. Das Programm setzt sich im Wesentlichen aus einer Morgenshow für Wien, einer Teleshoppingliste, einem Nachmittagsprogramm für eine vor allem jugendliche Zielgruppe, umfassender Berichterstattung aus Wien, Boulevardnews, der Übertragung von Konzerten sowie "Special Interest"-Magazinen zusammen.

## Programm „Puls 4“

Die Antragstellerin beschreibt das Programm „Puls 4“ als Ausweitung und Weiterentwicklung des derzeit von der PULS CITY TV GmbH analog terrestrisch im Ballungsraum Wien und über Satellit ausgestrahlten Programms „Puls TV“. Das Programm „Puls 4“ soll zwischen 28.01.2008 und 28.02.2008 erstmals auf Sendung gehen und das bis dahin ausgestrahlte Programm „Puls TV“ ersetzen.

Das Programm von „Puls 4“, das nach den Angaben der Antragstellerin eine Zielgruppe von urbanen, selbstbewussten und mobilen Menschen zwischen 12 und 49 Jahren (Tendenz 20 bis 40 Jahre, weiblich) ansprechen soll, soll auf vier Säulen basieren:

1. Live Magazine und News: 10 News-Sendungen pro Tag, Frühstücks-TV, Vorabend-Magazin, Society TV;
2. Live Talks: tägliche Talk-Sendungen;
3. Live Events: Live Übertragung von Top Events aus ganz Österreich;
4. Spielfilme und Serien: hochwertige Hollywood-Formate und eigenproduzierte Serien aus der der ProSiebenSat.1-Welt.

Das Programm von „Puls 4“ umfasst dabei täglich über zwölf Stunden eigengestaltetes Programm, das zu weiten Teilen auf Österreich bezogen ist. Die sonstigen Programmbestandteile setzen sich aus dem Lizenzprogramm, bestehend aus dem fiktionalen Programm (Spielfilme und Serien) und dem sonstigen Lizenzprogramm (Dokumentationen) zusammen. Das fiktionale Programm wiederum ist entweder zugekauft oder aber (zum Teil) selbst produziert. Das Lizenzprogramm wird vor allem am Nachmittag und in der Prime Time gesendet.

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin darauf, dass ihre Enkelgesellschaft, die PULS CITY TV GmbH, das von ihr gestaltete und zusammengestellte Programm „Puls TV“ seit Juni 2004 analog terrestrisch ausstrahlt und die Antragstellerin weiterhin auf sämtliche Ressourcen dieser Gesellschaft zurückgreifen kann. Insbesondere wird weiterhin ein Großteil des geplanten Programms – vorerst „Puls TV“, so dann „Puls 4“ – von den Mitarbeitern der Puls CITY TV GmbH produziert. Weiters ist der Gesellschafter der Antragstellerin, Mag. Markus Breitenecker, gleichzeitig auch allein vertretungsbefugter Gesellschafter der PULS CITY TV GmbH.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, in die finanzstarke Gesellschaftsstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG eingebettet zu sein.

Die Antragstellerin legt weiters dar, dass ihr Programm den Anforderungen gemäß § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entspricht.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### Angaben zur technischen Verbreitung / Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber:

Die Antragstellerin hat mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) einen Vertrag über die Einspeisung ihres Services im Rahmen der zweiten Bedeckung der digital terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX B“) abgeschlossen.

Der ORS wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, gemäß § 25 Abs. 1 PrTV-G die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Zeit vom 01.08.2006 bis zum 01.08.2016 erteilt. Die Zulassung umfasst die Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“).

Diese Multiplex-Zulassung wurde u.a. unter folgenden Auflagen erteilt:

„4.1.1 Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, sind bis zu folgenden Terminen zumindest folgende Versorgungsgrade herzustellen:

- a. (...);
- b. bis zum 01.01.2008 mit MUX B zumindest 60 v.H. der österreichischen Bevölkerung;
- c. (...)  
(...)

#### Stellungnahme des Rundfunkbeirats:

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KOG der Antrag übermittelt und im Umlaufweg Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sämtliche Mitglieder des Rundfunkbeirates haben am 16.10.2007, 17.10.2007 sowie 18.10.2007 die Erteilung der gegenständlichen Zulassung an die Antragstellerin empfohlen.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch bzw. Handelsregister. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform ist gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die SevenOne Media Austria GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Wie dargelegt wurde, haben sämtliche maßgeblich an der Antragstellerin (indirekt) beteiligten Unternehmen ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der § 11 Abs. 1 bis 3 PrTV-G vor.

Nach § 11 Abs. 5 PrTV-G dürfen Personen desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes (abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen – spill over) mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen.

Welche Gebiete mit der gegenständlichen Zulassung versorgt werden, ergibt sich aus der Zulassung jener terrestrischen Multiplex-Plattform, über die die Ausstrahlung erfolgen soll. Zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 PrTV-G ist die Zulassung daher an eine bestimmte Multiplex-Plattform (hier MUX B der ORS) gebunden.

Das Versorgungsgebiet der Multiplex-Plattform der ORS (Bedeckung „MUX B“) umfasst laut Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, das gesamte Bundesgebiet. Da die Antragstellerin oder mit ihr im Sinne des § 2 Z 13 iVm § 11 Abs. 6 PrTV-G verbundene Personen derzeit kein Programm terrestrisch digital ausstrahlen, erfolgt kein Ausschluss nach § 11 Abs. 5 PrTV-G.

Dass die Enkeltochter der Antragstellerin, die PULS CITY TV GmbH, das von ihr gestaltete und von der Antragstellerin für die digital terrestrische Ausstrahlung übernommene Programm „Puls TV“ auf analog terrestrischen Wege verbreitet, stellt keinen Ausschließungsgrund im Sinne des § 11 PrTV-G dar.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu verweisen, dass die Antragstellerin sich auf das Know How ihrer Enkeltochter stützen kann, die bereits seit Juni 2004 das analog terrestrisch ausgestrahlte Programm „Puls TV“ gestaltet. Mittlerweile erfolgt auch eine Ausstrahlung des Programms über Satellit und Kabelnetz.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Nach der Bestimmung des § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten.“ Eine Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der ORS als Multiplex-Betreiber wurde vorgelegt.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.)

#### Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

### Auflagen

Zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 63 Abs. 5 iVm § 63a PrTV-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht von beabsichtigten Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt (vgl. Spruchpunkt 3.).

### Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. Oktober 2007

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Klaus Kassai